

Gemeinde Ederheim
Landkreis Donau-Ries



Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ederheim folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ederheim
vom 23.04.2020**

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Entwässerungseinrichtung aufgrund der baulichen Schäden im Schmutz- und Regenwasserkanal und Umbau der Entwässerung vom Mischsystem auf ein Trennsystem in Hürnheim.

Umfang:

- Unterdorf (bereits bestehendes Trennsystem):

Auf Grund baulicher Schäden wird der Regenwasserkanal erneuert. Hierbei handelt es sich um die

Haltungen: R 509.2 – R 508: DN 700 mm, SB, 23,6 m

R 508 – 507 – 506 – 505 – 504 – 503: DN 800 mm, SB, 229,4 m

Die Hauptkontrollschächte werden als Betonfertigteilschächte DN 1000 mm bis DN 1500 mm ausgeführt. Die Hausanschlussleitungen werden erneuert oder nach baulichem Zustand belassen und nur im Rohrgraben umgeschossen und als PP Rohr DN 150 mm ausgebildet.

- Albuchstraße:

Der Schmutzwasserkanal wird auf Grund baulicher Schäden von SW 511 neu über S 37 neu bis 38 erneuert: DN 100 mm, PP, l = 99,1 m.

Von Nr. 40 werden 10 m in Richtung 41 als PP DN 200 mm erneuert.

Die Hauptkontrollschächte werden als Betonfertigteilschächte DN 1000 mm ausgebildet.

Die meisten Regenwasserhausabläufe sind an den Schmutzwasserkanal angeschlossen. Die Anwesen erhalten einen neuen Regenwasserkontrollschacht und werden an den bestehenden Regenwasserkanal geleitet.

- Oberdorf (von der Albuchstraße bis Anwesen Nr. 22):

Der vorhandene Mischwasserkanal ist baulich schadhaft und wird ausgebaut.

Neu erstellt wird ein Regenwasserkanal:

DN 700 mm, SB, l = 32 m von 511 nach 512

DN 600 mm, SB, l = 136 m von 512 – 516 – 517 – 518

DN 400 mm, SB, l = 146,9 m von 518 – 50 – 51 – 52.

Ebenfalls neu erstellt wird ein Schmutzwasserkanal:

DN 250 mm, PP, l = 323,8 m von SW 511- SW 14 - SW 15- SW 16 - SW 17 - SW 18 - SW 50 - SW 51 – SW 52.

Die Hauptkontrollschächte für den Regen- und Schmutzwasserkanal werden als Betonfertigteilschächte DN 1000 mm ausgebildet.

Jedes Anwesen erhält einen Kontrollschacht getrennt für Regen- und Schmutzwasser. Nach Möglichkeit werden bisherige Hauskontrollschächte entweder für Regen- oder Schmutzwasser weiter verwendet. Fehlende und baulich defekte Kontrollschächte werden neu errichtet. Standardmäßig werden Betonfertigteilschächte DN 1000 mm verwendet, bei beengten Platzverhältnissen werden Kunststoffschächte DN 600 mm vorgesehen.

- Meiergasse:

Die Meiergasse erhält einen neuen Schmutzwasserkanal DN 200 mm, PP, l = 64 m und einen neuen Regenwasserkanal DN 300 mm, PP, l = 64 m.

Die Hauptkontrollschächte sind als Betonfertigteilschächte DN 1000 mm ausgebildet.

Meiergasse 1 und 3 entwässern gemeinsam. Der bestehende Kontrollschacht wird neuer Regenwasserkontrollschacht. Für das Schmutzwasser wird ein neuer Kontrollschacht mit neuer Ableitung erstellt.

Meiergasse 2 und 4 entwässern gemeinsam. Der bestehende Schacht bleibt als Regenwasserkontrollschacht bestehen. Als Schmutzwasserkontrollschacht dient der Endschacht des Hauptkanals.

- Christgartenerstraße:

In der Christgartenerstraße bleibt der bestehende Mischwasserkanal als Regenwasserkanal bestehen. Neu erstellt wird ein Schmutzwasserkanal DN 200 mm, PP, l = 466,9 m: SW 18 - SW 19 - SW 21 - SW 22 - SW 23 - SW 24 - SW 25 - SW 26 - SW 81 - SW 82 - SW 83 sowie SW 22 - SW 75 - SW 76.

Die Kontrollschächte für den neuen Schmutzwasserkanal werden als Betonfertigteile DN 1000 mm ausgebildet.

Jedes Anwesen erhält einen neuen Schmutzwasseranschluss mit Kontrollschacht. Die bestehenden seitherigen Mischwasseranschlüsse werden zum Regenwasseranschluss.

- Am Bad:

In der Straße „Am Bad“ bleibt der bestehende Mischwasserkanal als Regenwasserkanal bestehen. Neu erstellt wird ein Schmutzwasserkanal DN 200 mm, PP, l = 265,6 m von SW 26- SW 27- SW 28- SW 29- SW 30- SW 31 sowie von SW 29- SW 85.

Die Kontrollschächte für den neuen Schmutzwasserkanal werden als Betonfertigteile DN 1000 mm ausgebildet.

Jedes Anwesen erhält einen neuen Schmutzwasseranschluss mit Kontrollschacht. Die bestehenden seitherigen Mischwasseranschlüsse werden zum Regenwasseranschluss.

- Gartenstraße:

In der Gartenstraße bleibt der bestehende Mischwasserkanal als Regenwasserkanal bestehen. Neu erstellt wird ein Schmutzwasserkanal DN 200 mm, PP, l = 279,1 m von SW 65- SW 66- SW 67- SW 68 – SW 69- sowie SW 65- SW 70- SW 71- SW 72, sowie SW 65- SW 567.

Die Kontrollschächte für den neuen Schmutzwasserkanal werden als Betonfertigteile DN 1000 mm ausgebildet.

Jedes Anwesen erhält einen neuen Schmutzwasseranschluss mit Kontrollschacht. Die bestehenden seitherigen Mischwasseranschlüsse werden zum Regenwasseranschluss.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen sind nicht beitragspflichtig, es sei denn sie verfügen über einen tatsächlichen Anschluss an die Entwässerungsanlage. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, in Höhe von 535.000,-- € wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,29 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 2,04 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ederheim, den 23.04.2020

Zehnpfennig-Doleczik
1. Bürgermeisterin